

BVGer B-5455/2012 vom 28. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5455_2012

FR: TAF B-5455/2012 du 28 mars 2013

IT: TAF B-5455/2012 del 28 marzo 2013

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

E. 2

In Abänderung der angefochtenen Verfügung vom 13. September 2012 wird der Beschwerdeführerin ab 1. Juni 2010 eine ganze Invalidenrente zugesprochen.

E. 3

Die Akten gehen an die Vorinstanz zur Berechnung des Nachzahlungsbetrages zurück.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 5

Der Beschwerdeführerin wird zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 600.- zugesprochen.

E. 6

Dieses Urteil geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____; Gerichtsurkunde; Beilage: Kopie der Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 15. März 2013) - das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (Gerichtsurkunde) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Vera Marantelli Bianca Spescha
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 17. April 2013

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.